

Würzburger rechtswissenschaftliche Schriften
herausgegeben von der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg

Christian Lengl

**Entziehung des Sorgerechts
bei drohender Zwangsheirat**

Christian Lengl

Entziehung des Sorgerechts
bei drohender Zwangsheirat

WÜRZBURGER
RECHTSWISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTEN

Herausgegeben
von der
Juristischen Fakultät der Universität Würzburg

Band 116

ERGON VERLAG



Christian Lengl

Entziehung des Sorgerechts
bei drohender Zwangsheirat

ERGON VERLAG



Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 2022

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Ergon – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlages.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und für Einspeicherungen in elektronische Systeme.
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.
Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung
bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
Umschlaggestaltung: Jan von Hugo

www.ergon-verlag.de

ISSN 1432-0339
ISBN 978-3-95650-935-3 (Print)
ISBN 978-3-95650-936-0 (ePDF)

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 seitens der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen.

Mein erster und besonderer Dank gilt meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Inge Scherer, für die außerordentlich gute Zusammenarbeit und die konstruktive Kritik im Rahmen der Betreuung dieser Arbeit. Ebenfalls möchte ich Frau Prof. Dr. Anja Amend-Traut für die Erstellung des Zweitgutachtens herzlich danken.

Ferner danke ich allen Mitarbeitern der Professur für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht von Frau Prof. Dr. Inge Scherer, die mich auf meinem Weg begleitet haben.

Zuvörderst bedanke ich mich jedoch ganz besonders bei meiner Familie, die mir während der Zeit der Erstellung der Arbeit stets mit schier unendlicher Geduld zur Seite stand und so maßgeblich zum Gelingen beigetragen hat. Ohne die zeitliche Rücksichtnahme meiner Frau *Sandra* und meiner Kinder, *Leonard* und *Lukas*, wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

Würzburg, im Februar 2022

Christian Lengl

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	17
A. Einleitung	19
I. Problemstellung und Themeneinordnung	20
II. Definitionen und Zahlen	22
III. Geschichtliche Entwicklung, Hintergrund und Einordnung der Zwangsheirat	37
IV. Entwicklung und Einordnung staatlicher Kinderschutzmaßnahmen	45
V. Bisheriger Forschungsstand und eigener Untersuchungsansatz	53
B. Eheschließungsunmöglichkeit für Minderjährige	56
I. Grundsätzliches zur Zivilehe im Bürgerlichen Gesetzbuch	56
II. Zivilehen Minderjähriger in Deutschland	60
III. Religiöse und traditionelle Eheschließungen Minderjähriger in Deutschland	63
IV. Eheschließungen Minderjähriger im Ausland	68
C. Die Gefahr der Zwangsheirat für Minderjährige	72
I. Tatsächliche Situation in Deutschland	72
II. Juristische Auseinandersetzung	96
III. Zwischenfazit	104
D. Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	105
I. Einführung in die Problematik des Sorgerechtsentzugs Minderjähriger	105
II. § 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	107
III. Zwischenfazit	179

Inhaltsübersicht

E. Gerichtliche Maßnahmen bei drohender Zwangsheirat	180
I. Drohende Zwangsheirat als Gefährdung im Sinne von § 1666 BGB	180
II. Gerichtliche Maßnahmen bei drohenden Zwangsheiratsfällen im Inland	185
III. Gerichtliche Maßnahmen bei Zwangsheiratsfällen mit Auslandsbezug	216
IV. Stellungnahme zur drohenden Zwangsheirat als nachhaltige Gefährdung	231
V. Zwangs-Wiederverheiratung	231
VI. Zwischenfazit	232
F. Flankierende und verdeutlichende Ansätze	234
I. Anpassungen im Bürgerlichen Gesetzbuch	234
II. Ergänzende und kooperative Ansätze in anderen Rechtsgebieten	235
III. Sonstige, ergänzende Ansätze	237
G. Resümee	241
Thesen	245
Anhang – Rechtsprechungsübersicht	249
Literaturverzeichnis	259

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17
A. Einleitung	19
I. Problemstellung und Themeneinordnung	20
II. Definitionen und Zahlen	22
1. Die Zwangsheirat	22
a) Definitionen zur Zwangsheirat	22
aa) Restriktive, primär strafrechtlich geprägte Ansicht	22
bb) Extensive, umfassende Ansicht	23
cc) Vermittelnde Sichtweise	24
b) Definition der „drohenden Zwangsheirat“	26
c) Begriffe der Zwangsheirat, Zwangsverheiratung und Zwangsehe	27
2. Abgrenzung zu anderen Formen der Eheschließung	28
a) Die arrangierte Heirat	29
b) Die selbst organisierte Muss-Heirat	30
c) Die Scheinheirat	31
d) Die Zweckheirat	32
3. Erkenntnisse und Zahlen zur Zwangsheirat	32
III. Geschichtliche Entwicklung, Hintergrund und Einordnung der Zwangsheirat	37
1. Geschichtlicher Hintergrund der Zwangsheirat	39
2. Eheschließungsfreiheit als Grund- und Menschenrecht	41
IV. Entwicklung und Einordnung staatlicher Kinderschutzmaßnahmen	45
1. Elterliche Sorge, Kinderschutz und Sorgerechtsentzug	45
2. Verankerung im Grundgesetz	49
3. Verankerung innerhalb des supranationalen Rechts	51
V. Bisheriger Forschungsstand und eigener Untersuchungsansatz	53

B. Eheschließungsunmöglichkeit für Minderjährige	56
I. Grundsätzliches zur Zivilehe im Bürgerlichen Gesetzbuch	56
1. Die Ehe als eheliche Lebensgemeinschaft zweier Personen	56
2. Die Eheschließung	58
II. Zivilehen Minderjähriger in Deutschland	60
III. Religiöse und traditionelle Eheschließungen Minderjähriger in Deutschland	63
IV. Eheschließungen Minderjähriger im Ausland	68
C. Die Gefahr der Zwangsheirat für Minderjährige	72
I. Tatsächliche Situation in Deutschland	72
1. Allgemeine Erscheinungsformen	72
a) Charakteristika der Betroffenen	73
b) Klassifikation und Differenzierung nach dem Tätertyp	75
c) Klassifikation nach der Art des eingesetzten Druckmittels	76
d) Kombinatorische Gesamtbetrachtung	78
2. Spezifische Unterformen bei Auslandsbezug	79
a) Ferienverheiratungen und Heiratsverschleppungen	79
b) Importbräute und Heiratshandel	81
c) Verheiratung für ein Einwanderungsticket	82
3. Gründe für Zwangsheirat	84
a) Soziokulturelle Aspekte	85
b) Sozioökonomische Aspekte	90
c) Finanzielle Aspekte	91
d) Geografische und geopolitische Aspekte	93
e) Fehlverstandene Aspekte des Kinderschutzes	93
f) Bildungsferne als Aspekt	94
4. Folgen von Zwangsheirat	95
II. Juristische Auseinandersetzung	96
1. Legislative Entwicklung	97
a) Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat	98
b) Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen	100
c) Fortbestehende Defizite	102
2. Judikative Entwicklung	103
III. Zwischenfazit	104

D. Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	105
I. Einführung in die Problematik des Sorgerechtsentzugs Minderjähriger	105
1. Zahlen zu gerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB	105
2. Das besondere Spannungsverhältnis gerichtlicher Maßnahmen	106
II. § 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	107
1. Anwendungsbereich	107
a) Persönlicher Anwendungsbereich	107
b) Sachlicher Anwendungsbereich	109
2. Schutz von Kindeswohl und Kindesvermögen	111
a) Das persönliche Kindeswohl	111
b) Das Kindesvermögen	114
3. Gefährdung und Gefährdungsbegriff	115
a) Gefährdung des persönlichen Kindeswohls	115
aa) Das zeitliche Element	116
bb) Das qualitative Element	117
cc) Das prognostische Element	118
dd) Kombination der Elemente zur Gefährdung im Sinne von § 1666 BGB	118
ee) Die nachhaltige Gefährdung als Sonderfall der Gefährdung	121
b) Vermögensgefährdung	122
4. Anerkannte Gefährdungslagen bezüglich des persönlichen Kindeswohls	122
a) Gesundheitsgefährdung	123
aa) Kindesmisshandlungen	123
bb) Unangemessene Fürsorge	124
cc) Medizinische Eingriffe in die körperliche Integrität	126
dd) Verweigerung medizinisch gebotener Behandlungen	126
ee) Kindesgefährdende Umweltfaktoren	128
ff) Nicht tolerable Wertesystemabweichungen	128
b) Instabilität und Diskontinuität der Lebensverhältnisse	129
c) Fehlende Entwicklungsförderung	131
d) Verhinderung der Kinderautonomie	132
e) Kontaktbeschränkungen	133
f) Einseitige Verbringung eines Kindes ins Ausland	133
g) Bikulturelle und kulturell abweichende Prägungen	134

5. Gefahrabwendungsprimat der Eltern	136
6. Eltern, Elternteile und Dritte als Kindeswohlgefährder	138
7. Verhältnismäßigkeitsprüfung	140
8. Familiengerichtliche Maßnahmen	143
a) Überblick über die Maßnahmen	143
b) Ausgewählte appellative und einschränkende Maßnahmen	145
c) Entzug der elterlichen Sorge, § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB	147
d) Auswahl, Beginn und Dauer der Maßnahme	148
aa) Verdachtsunabhängiges Einschreiten und Gefahrenverdacht	149
bb) Maßnahmen bei künftiger Gefährdung (Abstrakte Gefährdung)	150
cc) Maßnahmen bei absehbarer Gefährdung (Drohende Gefährdung)	150
dd) Maßnahmen bei aktueller Gefährdung (Konkrete Gefährdung)	151
ee) Maßnahmendauer	152
e) Maßnahmenfolgen	153
9. Familiengerichtliches Verfahren	155
a) Familiengericht, Familiensachen und Kindschaftssachen	155
aa) Zuständigkeit und Besetzung	155
bb) Beteiligte im Familienverfahren	158
b) Verfahrensgang	160
aa) Verfahrensgrundsätze	160
aaa) Allgemeine Verfahrensgrundsätze	160
bbb) Verfahrensvorrang und -beschleunigung	162
ccc) Sonderbestimmungen für Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB	164
bb) Verfahrenseinleitung	166
cc) Verfahrensdurchführung	167
dd) Verfahrensabschluss und Verfahrensüberprüfung	169
ee) Rechtsmittel	172
c) Einstweilige Anordnungen	173
d) Internationale Bezüge	177
III. Zwischenfazit	179

E. Gerichtliche Maßnahmen bei drohender Zwangsheirat	180
I. Drohende Zwangsheirat als Gefährdung im Sinne von § 1666 BGB	180
1. Zeitliches Momentum – Drohende Zwangsheirat	180
a) Anhaltslose Verdachtsfälle und rein präventives Einschreiten	181
b) Abstrakte Gefährdung	182
c) Drohende Gefährdung	182
d) Konkrete Gefährdung	183
2. Inhaltliches Momentum – Fortbestehende Möglichkeit der Zwangsheirat	184
II. Gerichtliche Maßnahmen bei drohenden Zwangsheiratsfällen im Inland	185
1. Gefährdungslage in Zwangsheiratsfällen	186
a) Quervergleich zu anerkannten Fallgruppen	186
aa) Gesundheitsgefährdung im Kontext der Zwangsheirat	186
bb) Instabilität und Diskontinuität aufgrund drohender Zwangsheirat	190
cc) Fehlende Entwicklungsförderung wegen geplanter Zwangsheirat	192
dd) Verhinderung der Kinderautonomie im Rahmen der Zwangsheirat	193
ee) Kontaktbeschränkungen im Vorfeld drohender Zwangsheirat	194
b) Drohende Zwangsheirat in der Gesamtbetrachtung	195
aa) Summarische Betrachtung	195
bb) Nicht durchgreifende Rechtfertigungsversuche	199
aaa) Kulturelle Prägung als Rechtfertigungsansatz	199
bbb) Religiöse Gebotenheit als Rechtfertigungsansatz	200
ccc) Kindeswohl als Rechtfertigungsansatz	201
ddd) Zwischenergebnis: Fehlgehen der Rechtfertigungsansätze	202
2. Gefährdungsbegegnung im Falle drohender Zwangsheirat	202
a) Konkrete Maßnahmen bei drohender Zwangsheirat	203
aa) Sorgerechtsentzug	203

bb) Alternativen zum Sorgerechtsentzug	205
aaa) Vorrangige Hilfsangebote statt Sorgerechtsentzug	206
bbb) Niederschwellige Maßnahmen anstelle des Sorgerechtsentzugs	206
ccc) Gefahrabwendung durch den anderen Elternteil	209
ddd) Sorgerechtsentzug bei Kindeswohlgefährdung durch Dritte	209
b) Maßnahmenfolgen in Zwangsheiratsfällen	210
aa) Sorgerechtsübertragungsmöglichkeit auf den anderen Elternteil	210
bb) Auswahlreduktion hinsichtlich des Vormundes	211
cc) Kontraproduktivität des Umgangsrechts	211
dd) Maßnahmenaufhebung wegen Änderung des Sorgeverständnisses	212
3. Verfahrensbesonderheiten in Zwangsheiratsfällen	213
a) Zuständigkeit	213
b) Verfahrensgang	213
c) Einstweilige Anordnungen	215
d) Zusammenwirken mit anderen Behörden	215
4. Zwischenergebnis zu Zwangsheiraten ohne Auslandsbezug	216
III. Gerichtliche Maßnahmen bei Zwangsheiratsfällen mit Auslandsbezug	216
1. Bestehen eines Auslandsbezugs	217
2. Gefährdungslage in Zwangsheiratsfällen mit Auslandsbezug	218
a) Allgemeine Gefährdungslagen	218
b) Ferienverheiratungen und Heiratsverschleppungen	220
c) Importbräute und Heiratshandel	222
d) Verheiratung für ein Einwanderungsticket	223
3. Gefährdungsbegegnung bei drohender Zwangsheirat mit Auslandsbezug	225
a) Ausreiseverbote für das betroffene Kind	225
b) Einreiseverbote für den künftigen Ehegatten	227
c) Sorgerechtsentzug	228
4. Verfahrensbesonderheiten in Zwangsheiratsfällen mit Auslandsbezug	228
5. Zwischenergebnis zu Zwangsheiraten mit Auslandsbezug	230

IV. Stellungnahme zur drohenden Zwangsheirat als nachhaltige Gefährdung	231
V. Zwangs-Wiederverheiratung	231
VI. Zwischenfazit	232
F. Flankierende und verdeutlichende Ansätze	234
I. Anpassungen im Bürgerlichen Gesetzbuch	234
1. Klarstellende Untersagung Verlobnisse Minderjähriger	234
2. Klarstellende Aufnahme der drohenden Zwangsheirat	235
II. Ergänzende und kooperative Ansätze in anderen Rechtsgebieten	235
1. Verschärfung des Personenstandsgesetzes	236
2. Einfachere Inobhutnahme durch Jugendämter	236
III. Sonstige, ergänzende Ansätze	237
1. Etablierung eines Schutzprogramms für Betroffene	237
2. Reduktion aufenthaltsrechtlicher Hürden für Betroffene	238
3. Konkrete Belehrung zur Rechtslage	238
4. Bildung, Prävention und Aufklärung	239
G. Resümee	241
Thesen	245
Anhang – Rechtsprechungsübersicht	249
Literaturverzeichnis	259

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
AG	Amtsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBAW	Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften
BeckOGK	beck-online. GROSSKOMMENTAR
BeckOK	Beck'sche Online-Kommentare
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestag
BR-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundesrat
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DAVorm	Der Amtsvormund (Zeitschrift)
Der Nervenarzt	Fachzeitschrift für die Bereiche Psychiatrie und Neurologie
Deutsche Polizei	Magazin der Gewerkschaft der Polizei
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
Drs.	Drucksache
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
FAKomm-FamR	Fachanwaltskommentar Familienrecht
FamRB	Familien-Rechtsberater (Zeitschrift)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht (Zeitschrift)
FuR	Zeitschrift für Familie und Recht
HK-BGB	Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar

Abkürzungsverzeichnis

IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
JAmT	Das Jugendamt (Zeitschrift)
jM	juris – Die Monatszeitschrift
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JurisPK-BGB	juris PraxisKommentar zum BGB
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKoFamFG	Münchener Kommentar zum FamFG
MüKoStGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
NK-BGB	Nomoskommentar zum BGB
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
OLG	Oberlandesgericht
RuP	Recht und Politik (Zeitschrift)
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
StAZ	Das Standesamt (Zeitschrift)
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VerfG	Verfassungsgericht
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Weiterbildung	Weiterbildung - Zeitschrift für Grundlagen, Praxis und Trends
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZBJJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZfJ	Zeitschrift für Jugendrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

A. Einleitung

Aufgrund der coronabedingten epidemischen Lage von internationaler Tragweite geraten viele Probleme quasipandemischen Ausmaßes in den Hintergrund. So auch der Themenkomplex der Zwangsverheiratung vor allem unter Minderjährigen, die im Zuge der weltweiten Pandemie sogar deutlich zugenommen hat¹. Findet die Zwangsheirat ohnehin situativ und meist nur im Hinblick auf singularär bekanntgewordene Fälle mediale und öffentliche Beachtung², so ist auch die juristische Berücksichtigung sowohl in der Rechtswissenschaft als auch in der Rechtspraxis – gemessen an der tatsächlichen diesbezüglichen Gefährdungssituation – eher marginal. Dies mag auch darin begründet sein, dass Politik und Gesellschaft aufgrund der klischeehaften Einordnung der Zwangsheirat und folglich der falsch verstandenen Toleranz gegenüber fremden kulturellen Gepflogenheiten³ der Zwangsheirat lange Zeit wenig Beachtung geschenkt haben.

In der Vergangenheit wurden in der Aufarbeitung von Zwangsheiratsfällen Minderjähriger primär strafrechtliche oder bei bestehendem Auslandsbezug asylrechtliche Fragestellungen beleuchtet, ohne auf die Problemlage des zugrundeliegenden innerfamiliären Konflikts näher einzugehen. Zweifelsohne sind drohende Zwangsheiratsfälle kein rein rechtliches Problem. Vielmehr ergeben sich mannigfaltige Berührungspunkte vor allem zur Soziologie und Ethnologie, zur Pädagogik und Psychologie sowie zur allgemeinen Familien- und Jugendhilfe. Bei familienpathologischen⁴ Problemfällen wie der Zwangsheirat sind jedoch familienrechtliche Maßnahmen die originäre juristische Reaktion. Wie diese Arbeit aufzeigen wird, sind die gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB und hier speziell der familiengerichtliche Sorgerechtsentzug regelmäßig die einzig adäquate Antwort auf die drohende Zwangsverheiratung Minderjähriger.

1 Vgl. zur weltweit hochgerechneten, corona-bedingten Zwangsheiratszunahme: *UNICEF, COVID-19 - A threat to progress against child marriage*, S. 16.

2 Vgl. *Letzgus*, FPR 2011, 451 (452).

3 Vgl. ebd., S. 452; allgemein *Staudinger/Coester* (2020) BGB § 1666 Rn. 164.

4 Vgl. *Zenz*, Kindesmißhandlung und Kindesrechte, S. 96, 245, 255, 304 ff.; *Staudinger/Coester* (2020) BGB § 1666 Rn. 4.

A. Einleitung

In diesem einleitenden Kapitel erfolgt daher eine erste Annäherung an die häufig schwer eingruppiertbare Problematik der Zwangsheirat Minderjähriger.

Hierzu bedarf es zunächst einer relativ abstrakten definitorischen Abgrenzung der Zwangsheirat, bevor die thematische Bedeutung anhand konkreter Zahlen zur aktuellen Zwangsheiratspraxis verdeutlicht wird. Zum Überblick wird sodann einerseits der Hintergrund der erzwungenen Verheiratung und das generell gewandelte Familien- und Eheverständnis, andererseits die Entwicklung der staatlichen Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und insbesondere des Sorgerechtsentzugs beleuchtet. Die jeweiligen grundgesetzlichen und menschenrechtlichen Verankerungen sowie ein Blick auf den bisherigen Forschungsstand runden die Einleitung ab.

I. Problemstellung und Themeneinordnung

Jede Eheschließung⁵ stellt für die Eheleute ein bedeutendes und einschneidendes Ereignis in deren Leben dar. Mit ihr sind viele rechtliche Ehwirkungen verbunden, von welchen die Zivilrechtlichen gemäß §§ 1353 ff. BGB (Eheliche Lebensgemeinschaft, Ehefrau, Unterhaltspflicht usw.), die Steuerrechtlichen gemäß §§ 26 ff. EStG (Zusammenveranlagung von Ehegatten) und in einigen Fällen gegebenenfalls auch die Aufenthalts- oder Asylrechtlichen gemäß §§ 27 ff. AufenthaltsgG (Ehegattennachzug) nur eine exemplarische Aufzählung darstellen. Anknüpfend an den veränderten Familienstand haben diese Veränderungen teilweise gravierende Auswirkungen auf das tägliche Leben, den Status und die persönliche Identität der Eheleute. Wie viel einschneidender dieses Ereignis der Eheschließung ist, wenn die Eheschließung seitens eines oder gar seitens beider (angehender) Ehegatten unter Zwang erfolgt, mag für Außenstehende kaum vorstellbar sein.

5 Die Begriffe „Eheschließung“ – so der im Bürgerlichen Gesetzbuch benutzte Terminus – und „Heirat“ werden in der vorliegenden Arbeit synonym im Sinne der Eingehung einer Zivilehe gemäß § 1310 Abs. 1 BGB oder eines vergleichbaren Rechtsinstituts des Zivilrechts eines anderen Staates verwendet; davon strikt zu unterscheiden ist die „religiöse Eheschließung“ oder „traditionelle Heirat“, die meist durch Akte oder Statute einer Glaubensgemeinschaft begründet werden und unter die informellen Eheschließungsformen fallen; vgl. zum Begriff auch *Creifelds*, Rechtswörterbuch (2021), Art. Eheschließung.

Die Zwangsheirat ist ein vielschichtiges und weitläufiges Thema, welches häufig schwer abgegrenzt und noch schwerer einheitlich kategorisiert oder klassifiziert werden kann. Wie unterschiedlich sich die Art des Zwangs – angefangen bei psychischem Druck bis hin zu erheblichen Misshandlungen – darstellt, so different zeigen sich auch die Zwangsheiraten insgesamt. Häufig wird der Begriff der Zwangsheirat zu Unrecht und viel zu kurz gegriffen. Assoziationen bestehen mit jungen Frauen, die gegen ihren Willen in einen islamisch geprägten Staat verbracht werden, um dort mit einem wesentlich älteren Mann verheiratet zu werden. Dieses Bild greift jedoch bei Weitem viel zu kurz, da Zwangsheiraten sowohl von Voll- als auch von Minderjährigen ohne jedweden direkten Auslandsbezug und ohne unmittelbaren Migrationshintergrund⁶ längst in der deutschen Gesellschaft angekommen sind.

Bei der Zwangsheirat handelt es sich wie bereits erwähnt um einen Themenkomplex, der nicht alleine rein rechtlich erfasst werden kann und sollte, sondern eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten an andere Wissenschaftsbereiche aufweist. Exemplarisch seien hier nur die soziologischen, pädagogischen, sozioökonomischen, soziokulturellen und religiösen Aspekte der Zwangsheirat angeführt und herausgegriffen. Hierin spiegelt sich aber gleichsam eine gewisse Schwierigkeit bei der umfassenden Betrachtung der Zwangsheirat wider; die Vielzahl der diesbezüglichen Veröffentlichungen verschiedenster Disziplinen macht das identifizieren tatsächlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Zwangsheirat⁷ neben rechtspolitischen bis populistischen Aussagen gerade sehr schwierig.⁸

6 Siehe unten unter A.II.3.; hierunter fallen beispielsweise die dritte und die vierte Generation, die auf Personen mit Migrationshintergrund folgen (die sogenannte Enkelgeneration); exemplarisch sind hier auch die sehr seltenen Fälle der Zwangsverheiratung innerhalb von Glaubensgemeinschaften anzuführen, vgl. *Mayr*, Gedrillt zu willenlosen Jüngern Gottes, [ohne Seitenangabe].

7 Vgl. exemplarisch zu diesbezüglichen Defiziten in den zur Zwangsheirat sogar in der wissenschaftlichen Diskussion vielfach angeführten Werken: *Kelek*, Die fremde Braut; *Hirsi Ali*, Ich klage an; *Çileli*, Wir sind Eure Töchter, nicht Eure Ehre.

8 Vgl. *Toprak*, Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer, S. 12; ähnlich: *Beck-Gernsheim*, Wir und die anderen, S. 77; *Sütçü*, Zwangsheirat und Zwangshe, S. 27.

A. Einleitung

II. Definitionen und Zahlen

Zunächst erfolgt im Rahmen einer ersten Annäherung ein Definitionsversuch des Begriffes der Zwangsheirat sowie eine erste Abgrenzung dieser, bevor allgemeine Erkenntnisse zur tatsächlichen Zwangsverheiratungspraxis und bisher erhobene Zahlen zur Zwangsheirat betrachtet werden.

1. Die Zwangsheirat

Erste begriffliche Schwierigkeiten ergeben sich bereits beim Erfassen und Formulieren des grundlegenden Begriffes der Zwangsheirat. Insbesondere das differente allgemeine Verständnis, aber auch die abweichenden interprofessionellen Subsumtionen unter den Begriff Zwangsheirat erfordern eine einleitende Festlegung hierzu.

a) Definitionen zur Zwangsheirat

Es gab und gibt keine generelle, allgemein akzeptierte Definition⁹ zur Zwangsheirat im deutschen Sprachgebrauch. Auch im deutschen Recht existierte lange Zeit weder eine allgemeingültige Definition oder gar Legaldefinition.

aa) Restriktive, primär strafrechtlich geprägte Ansicht

Erste konkretere Definitionsansätze im parlamentarischen Verfahren finden sich ab dem Jahr 2004, wonach eine Zwangsheirat vorliegt, wenn „mindestens einer der zukünftigen Ehepartner durch eine Drucksituation zur Ehe gezwungen wird, wobei in der überwiegenden Zahl der Fälle

⁹ Eine umfassende Definition findet sich bis heute in keinem gängigen Fachwörterbuch, selbst im *Creifelds* findet sich der Begriff erstmals in der 19. Auflage 2007; vgl. *Creifelds*, Rechtswörterbuch (2007), Art. Zwangsehe; *Creifelds*, Rechtswörterbuch (2021), Art. Zwangsheirat; ferner *Karakaşoğlu/Subaşı*, Ausmaß und Ursachen von Zwangsverheiratungen, S. 100; *Deutscher Juristinnenbund*, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses - Bekämpfung von Zwangsverheiratungen, S. 1; beispielhaft für die Schweiz: *Riaño/Dahinden*, Zwangsheirat, S. 34 ff.

Mädchen und junge Frauen betroffen sind“¹⁰. Erst mit dem *Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften*¹¹ vom 23.06.2011 und dessen strafrechtlich geprägter Tatbestandsumschreibung, nämlich „einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötig[en]“¹², erfolgte der Versuch einer gesetzgeberischen Definition.

Andere Definitionsversuche stellen dagegen bisweilen sogar noch stärker auf den innerfamiliären Charakter und den rein innerfamiliären Zwang durch Eltern oder Schwiegereltern ab.¹³

Klarstellend sei bereits hier erwähnt, dass ein derartiger definitorischer Rückgriff alleine auf die Eltern als Verantwortliche in jedem Fall zu kurz greift, zumal neben oder ergänzend zu den Eltern regelmäßig auch Dritte wie Familienoberhäupter, Clanchefs oder religiöse Würdenträger hierfür in Betracht kommen.

bb) Extensive, umfassende Ansicht

Einem weitergehenden Verständnis folgt hingegen beispielsweise die Menschenrechtsorganisation *Terre des femmes*, die eine Zwangsheirat dann annimmt, wenn „mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch die Drohung mit einem empfindlichen Übel zum

10 Vgl. BR-Drs. 767/04, S. 4.

11 Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23.06.2011 (BGBl. Jahrgang 2011 Teil I Nr. 33, S. 1266).

12 Vgl. § 237 Abs. 1 StGB (Zwangsheirat) und § 37 Abs. 2a AufenthaltsgG; neu gefasst bzw. eingefügt durch das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23.06.2011 (BGBl. Jahrgang 2011 Teil I Nr. 33, S. 1266); vgl. zuvor ähnlich Nr. 27.1.6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG) vom 26.10.2009 (GMBL 2009, S. 888 ff.).

13 Vgl. im Ergebnis nicht alle Fälle vollumfänglich abdeckend und insofern zu kurz greifend: *Meier*, Zwangsheirat Rechtslage in der Schweiz, S. 19; nur auf die eigene Familie und allenfalls die Schwiegereltern abstellend: *Schubert/Moebius*, ZRP 2006, 33 (34); *Göbel-Zimmermann/Born*, ZAR 2007, 54 (54); weitere Definitionsansätze bei: *Sütçü*, Zwangsheirat und Zwangsehe, S. 40 ff.; *Letzgas*, FPR 2011, 451 (451); die Eltern stets als Mittäter betrachtend: *Teubert/Sauer*, Prävention sexualisierter Gewalt im Kontext Flucht, S. 401.

Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird und mit seiner Weigerung kein Gehör findet oder es nicht wagt, sich zu widersetzen“¹⁴. Gerade Aspekte wie eine passive Weigerung oder ein aktives Widersetzen mit ihrem jeweiligen subjektiven Fokus¹⁵ verdeutlichen das Problem der begrifflichen Abgrenzung der Zwangsheirat.

Auch die Gesetzesbegründung zum *Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften*¹⁶ lässt einen eher weiten Definitionsansatz erkennen: „Eine Zwangsheirat liegt dann vor, wenn mindestens einer der Eheschließenden durch Willensbeugung zur Ehe gebracht wird [...]“¹⁷. Dieser Ansatz wird durch eine regelhafte Aufzählung und Beispiele konkretisiert, bevor lediglich eine Abgrenzung zur arrangierten Ehe erfolgt.¹⁸ Wieder andere Ansichten stufen selbst die arrangierte Heirat als kritisch ein und somit als Heirat unter Zwang.¹⁹

cc) Vermittelnde Sichtweise

Als Gemeinsamkeit vieler Definition bleibt dennoch festzuhalten, dass eine Zwangsheirat jedenfalls demnach dann vorliegen soll, wenn im Rahmen der Eheanbahnung oder in der Verheiratungspraxis – im Unterschied zu allen anderen Heiratsformen²⁰ – zumindest einer der beiden Ehepartner durch physischen oder psychischen Zwang zur Eingehung der Ehe

14 *TERRE DES FEMMES*, Was ist Zwangsverheiratung, [ohne Seitenangabe]; vgl. *Mirbach/Schaak/Triebl*, Zwangsverheiratung in Deutschland, S. 18.

15 Vgl. dazu auch *Schlenker*, Das Verbot der Zwangsheirat, S. 21, 23; *Lehnhoff*, Sklavinnen der Tradition, S. 12.

16 Vgl. BR-Drs. 704/10.

17 BR-Drs. 704/10, S. 8.; vgl. ferner den noch weiteren Ansatz der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu Zwangs- und Kinderehen als „Ehe, die ohne die freie und gültige Zustimmung eines oder beider Beteiligten oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres [...]“ in: *Europäisches Parlament*, Bericht über die künftige externe Strategie der EU gegen Früh- und Zwangsverheiratung, S. 15 [Fn. 1].

18 Vgl. BR-Drs. 704/10, S. 8.

19 Vgl. *Mirbach/Schaak/Triebl*, Zwangsverheiratung in Deutschland, S. 36; *Deutscher Juristinnenbund*, Stellungnahme Bekämpfung der Zwangsverheiratungen, S. 3; *Bauer*, Kindeswohlgefährdung, S. 222; kritisch *Straßburger*, Heiratsverhalten und Partnerwahl im Einwanderungskontext, S. 207 ff., 210 f.

20 Vgl. *Karakaşoğlu/Subaşı*, Ausmaß und Ursachen von Zwangsverheiratungen, S. 100.

genötigt wird. Mit dem Verweis auf die Nötigung besteht jedoch noch eine starre, strafrechtlich vorbelegte Begrifflichkeit, die in inhaltlicher Sicht beispielsweise im Hinblick auf das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle der strafbaren Nötigung²¹ zu einengend erscheint. Statt des strafrechtlichen Nötigens sollte im Rahmen eines umfassenden definitorischen Ansatzes bereits stärker auf die Unangemessenheit der Beeinflussung oder die „unangemessene Druckausübung“²² abgestellt werden. Durch die Substitution des Nötigungsbegriffs²³ mit dem Begriff der unangemessenen Druckausübung kann letzterer für die allgemeine Definition der Zwangsheirat als unbestimmter Rechtsbegriff fungieren, der somit durch die konkret individuelle Auslegung eine umfassende, jedoch nicht extensive Beschreibung der Zwangsheirat ermöglicht.

Daneben lässt sich insbesondere einer Negativabgrenzung im Sinne einer Unterscheidung zu anderen Heiratsformen vieles abgewinnen. Gerade die selbstbestimmte und einvernehmliche Eheschließung als Gegensatz zur Zwangsheirat erscheint – gleichsam eines differentialdiagnostischen Ansatzes – besonders zur Abgrenzung geeignet.

Daher bildet ein vermittelnder, eher weit gefasster Definitionsansatz die Grundlage des Verständnisses von Zwangsheirat in der vorliegenden Arbeit. Eine Zwangsheirat liegt demnach vor, sobald im Rahmen der Eheanbahnung oder in der Verheiratspraxis zumindest auf einen der beiden künftigen Ehepartner durch physischen oder psychischen Zwang unangemessener Druck zur Eingehung der Ehe ausgeübt wird.

21 Vgl. *Valerius*, JR 2011, 430 (433); *Kubik/Zimmermann*, JR 2013, 192 (197f.); *Eisele/Majer*, NStZ 2011, 546 (548); *Schubmann*, JuS 2011, 789 (791); *Ensenbach*, Jura 2012, 507 (508 f.); *Kaiser*, FamRZ 2013, 77 (79); *Fischer*, Strafgesetzbuch (2021) § 237 Rn. 2; *Lackner/Kühl/Heger* (2018) StGB § 237 Rn. 3; ähnlich: *Kalthegener*, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses - Bekämpfung von Zwangsverheiratungen, S. 5.

22 Der Begriff der *unangemessenen Druckausübung* findet sich bisher lediglich als „eine freie Entscheidung [...] ernsthaft gefährde[nd]“ in ganz anderem Zusammenhang in *MüKoBGB/Roth* (2020) BGB § 652 Rn. 63; ferner wiederum in anderem Zusammenhang in: AG Dorsten DAVorm 1978, 131 (132 f.); ähnlich *Hildebrand*, Bekämpfung der Zwangsheirat, S. 22.

23 Vgl. zur entsprechenden Notwendigkeit im Strafrecht im Hinblick auf die Strafbarkeitsschwelle: *Schlenker*, Das Verbot der Zwangsheirat, S. 20.

b) Definition der „drohenden Zwangsheirat“

Die drohende Zwangsheirat beginnt zeitlich und inhaltlich häufig bereits weit vorgelagert vor dem eigentlichen Akt der Zwangsheirat, sprich vor dem Zeitpunkt oder Zeitraum der konkreten Eheschließung.

Im Hinblick auf die vorgenannte, vermittelnde Definition ist die diesbezügliche Berücksichtigung positiv herauszustellen, da die vorgelagerte Eheanbahnungsphase und die Verheiratungspraxis explizit mit aufgeführt werden. Während die Verheiratungspraxis als bestimmbarer Zeitpunkt der Eheschließung – meist als langfristig, ganz konkret geplantes Datum – mit entsprechenden Handlungen und Ritualen keiner weitergehenden Abgrenzung bedarf, stellt sich dies für die Eheanbahnungsphase komplexer dar. Die Eheanbahnung kann mit vorgelagerten Verhandlungen oder mit einer Heiratsvermittlung beginnen, die bisweilen Jahre vor der Eheschließung liegt.²⁴ Spätestens mit einem konkreten Eheversprechen oder mit einer durch Stellvertreter geschlossenen Eheverabredung beginnt demnach die Eheanbahnung.

Es folgt ein Zeitraum der vorehelichen Dependenz zwischen Eheversprechen und Eheschließung beziehungsweise der ersten bindenden Handlung, in welchem die künftigen Ehegatten schon auf ihre Rolle vorbereitet werden. Hierbei können bereits Zeremonien, Rituale und Handlungen wie beispielsweise Zwangsverlobungen²⁵ oder Ehevertragsschlüsse²⁶ mit faktischen Vorwirkungen stattfinden. Somit sind zumindest Einschnitte für die Betroffenen hinsichtlich Freizügigkeit und Umgang aufgrund vorheriger Versprechen oder Absprachen zu befürchten. Regelmäßig haben die Betroffenen in Ansehung der zu schließenden Ehe ihr Leben entsprechend danach auszurichten oder gar ab dem Verlöbnis²⁷ geradezu eheähn-

24 Vgl. *Kalthegener*, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses - Bekämpfung von Zwangsverheiratungen, S. 5; *Spuler-Stegemann*, Die 101 wichtigsten Fragen - Islam, S. 67.

25 Vgl. *Staudinger/Voppel* (2018) BGB Vorbemerkung zu §§ 1297 Rn. 102; *Schwab*, FamRZ 2017, 1369 (1373).

26 Vgl. *Schwab*, HRG, Art. Kinderehe, Sp. 1748.

27 Vgl. *Schmidt-Wiegand*, HRG, Art. Hochzeitsbräuche, Sp. 1071 f.; *Schwab*, HRG, Art. Kinderehe, Sp. 1748; *Palandt/Götz* (2021) BGB Einführung vor § 1297 Rn. 1; *Scholz/Kleffmann/Eckebrecht*, Praxishandbuch Familienrecht, Teil A Materielles Eherecht, Eheschließungsrecht, Rn. 111 ff., 117.

lich zu leben. Schließlich sind familiäre Eheversprechen bereits vor der Geburt der jeweiligen Kinder denkbar.²⁸

Die drohende Zwangsheirat stellt damit ein zeitliches Mehr im Vergleich zur Zwangsheirat dar. Insofern ist für die drohende Zwangsheirat auch ein wesentlich weiterer Definitionsansatz zugrunde zu legen, als dieser beispielsweise aus strafrechtlicher Sicht in Bezug auf das Unmittelbare Ansetzen²⁹ zur Zwangsheiratspraxis eröffnet erscheint.

Demnach sind die Eheanbahnung und die Zeit vorehelicher Dependenz als Zeitraum der drohenden Zwangsheirat gleichfalls zu beachten.

c) Begriffe der Zwangsheirat, Zwangsverheiratung und Zwangshe

Auch wenn mit dem Begriff der erzwungenen Eheschließung, der Zwangsheeschließung oder der Zwangsheirat meist undifferenziert vornehmlich die Schließung der Zivilehe samt derer direkten rechtlichen Folgen verstanden wird, sei herausgestellt, dass unter dem Begriff der Zwangsheirat sowohl die zivilrechtliche Eheschließung als auch eine mögliche nichtstaatliche Eheschließung oder eine religiöse Eheschließung³⁰ subsumiert werden kann. Im Kontext der Zwangsheirat kommt es damit gerade nicht darauf an, ob sich die erzwungene Eheanbahnung oder die erzwungene Verheiratungspraxis perspektivisch auf einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akt beziehen.

Neben dem Begriff Zwangsheirat findet sich häufig auch die Formulierung Zwangsverheiratung, welche jedoch inhaltlich den gleichen Bedeutungsgehalt hat. Diese Formulierung verfolgt das politische beziehungsweise rechtspolitische Ziel den passiven Charakter³¹ dieser Form der Eheschließung schon anhand der Begrifflichkeit besonders herauszustellen. Eine logisch zwingende Präferenz für diese Begrifflichkeit besteht aus fach-

28 Vgl. zum sogenannten „Wiegenverlöbniß“: *Yerlikaya*, Zwangsehen, S. 47; *Hildebrand*, Bekämpfung der Zwangsheirat, S. 85; ähnlich: *Spuler-Stegemann*, Die 101 wichtigsten Fragen - Islam, S. 67.

29 Vgl. *Sering*, NJW 2011, 2161 (2163).

30 Zur Entfaltung staatlicher Wirkungen durch religiöse Eheschließungen in anderen Staaten wird exemplarisch auf die Staaten Israel und Italien verwiesen; vgl. *Rieck/Glanz*, Ausländisches Familienrecht (2021) Israel, Rn. 6; *Rieck/Enßlin*, Ausländisches Familienrecht (2021) Italien, Rn. 6.

31 Vgl. *Icken*, Aktiv gegen Zwangsheirat, S. 25; terminologische Bedenken hingegen bei: *Yerlikaya*, Zwangsehen, S. 23.

licher und rechtswissenschaftlicher Sicht³² hingegen nicht – gleichwohl ist das Herausstellen des passiven Charakters der Betroffenen von Zwangsheirat zu begrüßen³³.

Der Begriff der Zwangsehe hingegen umfasst neben der erfolgten Zwangsheirat³⁴ gerade eben auch diejenigen Ehen, die ursprünglich ohne oder zumindest ohne tatsächlich als solchen wahrgenommenen Zwang geschlossen wurden, aber (mittlerweile) mit dem entsprechenden Zwang behaftet sind, verheiratet zu bleiben³⁵. Somit sind hierin zusätzlich die Ehen erfasst, in welchen aufgrund physischen oder psychischen Zwangs den Ehepartnern die (legitime) Option der Ehescheidung oder der Eheannullierung verwehrt wird. Aufgrund der damit einhergehenden, unterschiedlichen Ausgangslagen ist dieser weitergehende Begriff der Zwangsehe strikt von der Begrifflichkeit Zwangsheirat abzugrenzen, da trotz teilweise wesentlicher Überschneidungen³⁶ eben auch Fälle von Zwangsehen bestehen, die gänzlich ohne Zwang während, anlässlich oder im Zusammenhang mit der Heirat geschlossen werden.

2. Abgrenzung zu anderen Formen der Eheschließung

Mit Blick auf die Zwangsheirat sind begriffliche Abgrenzungen zu Selbiger erforderlich, da die arrangierte Heirat, die Scheinheirat und die Zweckheirat durchaus inhaltliche Deckungsmengen aufweisen können.

32 Vgl. zur Begrifflichkeit allgemein: *Fischer*, Strafgesetzbuch (2021) § 237 Rn. 2; *Valerius*, JR 2011, 430 (431); BeckOK-StGB/*Valerius* (2021) § 237 Rn. 1.3; *Kubik/Zimmermann*, JR 2013, 192 (193); insgesamt hat sich der Begriff in den überwiegenden fachlichen Artikeln nicht konsequent durchgesetzt, einzig die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG) vom 26.10.2009 (GMBL 2009, S. 888 ff.) greift ihn verbindlich auf; *Schmäing*, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses - Bekämpfung von Zwangsverheiratungen, S. 6; kritisch zum Begriff stehend: *Yerlikaya*, Zwangsehen, S. 23.

33 In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff der Zwangsverheiratung an geeigneter Stelle daher synonym zum Begriff der Zwangsheirat verwendet ohne damit eine gesellschaftspolitische Bewertung vorzunehmen.

34 Vgl. *Mirbach/Schaak/Triebl*, Zwangsverheiratung in Deutschland, S. 18; *Hildebrand*, Bekämpfung der Zwangsheirat, S. 32.

35 Vgl. *Arbeitsgemeinschaft Zwangsverheiratung und Kinder- und Jugendhilferecht*, Zwangsverheiratung bekämpfen, S. 11; *Meier*, Zwangsheirat Rechtslage in der Schweiz, S. 20; *Schlenker*, Das Verbot der Zwangsheirat, S. 27; *Sütçü*, Zwangsheirat und Zwangsehe, S. 42; *Riaño/Dahinden*, Zwangsheirat, S. 37; diese Differenzierung verkennend: *Yerlikaya*, Zwangsehen, S. 23.

36 Vgl. *Schlenker*, Das Verbot der Zwangsheirat, S. 17.

a) Die arrangierte Heirat

Die erste, notwendige Abgrenzung der Zwangsheirat besteht im Hinblick auf die arrangierte Heirat. Die arrangierte Heirat ist als eine Form der (noch) freien Partnerwahl zu verstehen, das heißt, dass die Eheanbahnung zwar durch Dritte initiiert wird³⁷, aber die Heirat im vollen Einverständnis³⁸ beider Ehepartner erfolgt. Letztlich können sich die künftigen Ehepartner somit auch gegen eine Eheschließung entscheiden.³⁹ Eine trennscharfe Abgrenzung, gerade auch aufgrund des fließenden Übergangs im Zusammenhang mit Heiratsvermittlungen⁴⁰ – sei es mit und ohne Einverständnis der künftigen Ehepartner –, ist in der Praxis wohl kaum möglich.⁴¹ Daher wird häufig auch von der Grauzone zwischen arrangierter und erzwungener Heirat gesprochen⁴².

Oftmals liegen der arrangierten Heirat bewusste, gar strategische Entscheidungen zum wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Fortkommen, zum Erhalt des sozialen Status oder im Hinblick auf die standesgemäße Herkunft der Ehepartner zugrunde. Teilweise bestehen auch rein strategische Eheschließungen, die eine gesamtfamiliäre Heirats- und Erbstrategie

37 Vgl. *Hildebrand*, Bekämpfung der Zwangsheirat, S. 26.

38 Vgl. *Straßburger*, Zwangsheirat und arrangierte Ehe, S. 71 ff.; *Mirbach/Schaak/Triebl*, Zwangsverheiratung in Deutschland, S. 18; *Deutscher Juristinnenbund*, Stellungnahme Bekämpfung der Zwangsverheiratungen, S. 2.

39 Vgl. die entsprechende Ausführung in Nr. 27.1a.2.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG) vom 26.10.2009 (GMBL 2009, S. 888 ff.); ferner: *Schlenker*, Das Verbot der Zwangsheirat, S. 24 ff.; *Sütçü*, Zwangsheirat und Zwangsehe, S. 45; *Hildebrand*, Bekämpfung der Zwangsheirat, S. 26; *Riñaño/Dabinden*, Zwangsheirat, S. 38; *Müller*, Arrangement und Zwang, S. 125.

40 Vgl. *Bauer*, Kindeswohlgefährdung, S. 224; *Sütçü*, Zwangsheirat und Zwangsehe, S. 95.

41 Vgl. *TERRE DES FEMMES*, Einschätzung Gesetz zur Bekämpfung von Kinder-ehen, S. 6; *Deutscher Juristinnenbund*, Stellungnahme Bekämpfung der Zwangsverheiratungen, S. 3; *Bauer*, Kindeswohlgefährdung, S. 222; Nr. 27.1.6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG) vom 26.10.2009 (GMBL 2009, S. 888 ff.); *Schmäng*, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses - Bekämpfung von Zwangsverheiratungen, S. 6; zum Vorschlag des zusätzlichen Begriffs der „arrangierten Zwangsheirat“: *Sütçü*, Zwangsheirat und Zwangsehe, S. 96 f.

42 Vgl. *Mirbach/Schaak/Triebl*, Zwangsverheiratung in Deutschland, S. 18; *Straßburger*, Zwangsheirat und arrangierte Ehe, S. 73 f., 78 f., 82; *Meier*, Zwangsheirat Rechtslage in der Schweiz, S. 21; *Böge*, Stellungnahme zum Thema Zwangsheirat, S. 1; *Alfès*, FactSheet Zwangsverheiratung, S. 2.

A. Einleitung

verfolgen.⁴³ Inwiefern die Betroffenen sich unter Druck gesetzt fühlen oder sie in der Äußerung ihres freien Willen eingeschränkt sind, vermögen die Betroffenen häufig nur selbst zu beurteilen.⁴⁴ Sofern die arrangierte Ehe damit letztlich aus freiem Willen der künftigen Ehegatten eingegangen wird, schließt dies eine Subsumtion unter Zwangsheirat aus.⁴⁵

b) Die selbst organisierte Muss-Heirat

Neben der Zwangsehe und der arrangierten Ehe wird bisweilen noch eine dritte, kritische Kategorie genannt, die als „selbst organisierte Heirat“⁴⁶ oder noch deutlicher als selbst organisierte Muss-Heirat bezeichnet werden kann. Damit sind diejenigen Eheanbahnungen gemeint, bei denen ein Ehepartner sich selbst zu einer Heirat verpflichtet oder gezwungen sieht, ohne dass bei der konkreten Entscheidung zur Eheschließung direkter äußerlicher Zwang ausgeübt wurde. Für diese Art der Heirat ist beispielsweise eine bestehende Schwangerschaft der künftigen Braut denkbar.

Häufig ist diese Eheschließungsform wohl auf ein falschverstandenes gesellschaftliches Bild oder die jeweilige eigene soziale oder wirtschaftliche Stellung zurückzuführen, die eine Eheeingehung als notwendig erscheinen lässt. Insofern ist hier eine besonders kritische Prüfung der Situation und der Begleitumstände nötig. Abgrenzungsprobleme bestehen dann am ehesten, wenn beispielsweise aus falsch verstandenem Ehe- oder Familienverständnis oder aus wirtschaftlicher Abhängigkeit eine aus subjektiver Sicht alternativlose Eheschließung im weiteren Fortgang in einer Zwangsehe ohne Scheidungsmöglichkeit mündet.

Wie bei familiären Heiratsstrategien ist auch bei dieser persönlichen Heiratsstrategie die individuelle Betroffenheit fließend. Angefangen bei

43 Vgl. *Sütçü*, Zwangsheirat und Zwangsehe, S. 50; MüKoBGB/*Koch* (2019) Einleitung zum Familienrecht, Rn. 7.

44 Vgl. *Alfes*, FactSheet Zwangsverheiratung, S. 2; *Sütçü*, Zwangsheirat und Zwangsehe, S. 40; kritisch: *Schlenker*, Das Verbot der Zwangsheirat, S. 21.

45 Vgl. *Letzgas*, FPR 2011, 451 (455); BT-Drs. 17/4401, S. 8; *Schubert/Moebius*, ZRP 2006, 33 (34); *Göbel-Zimmermann/Born*, ZAR 2007, 54 (58); *Yerlikaya/Çakır-Ceylan*, ZIS 2011, 205 (206); *Valerius*, JR 2011, 430 (433); *Ensenbach*, Jura 2012, 507 (508); *Kaiser*, FamRZ 2013, 77 (79); *Alfes*, FactSheet Zwangsverheiratung, S. 2; kritisch: *Sütçü*, Zwangsheirat und Zwangsehe, S. 22, 45 ff., 73 ff.; a.A. *Kelek*, ZAR 2006, 232 (234).

46 *Meier*, Zwangsheirat Rechtslage in der Schweiz, S. 22; *Sütçü*, Zwangsheirat und Zwangsehe, S. 45; im Ansatz auch: *Schlenker*, Das Verbot der Zwangsheirat, S. 32.